

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

21 . Gemeinderatssitzung		Ort: Rathaus Solnhofen							
Datum	22.10.2015	Beginn	19:00	Uhr		Ende	21:30	Uhr	
Teilnehmer	1. BGM Schneider, 2. BGM Joachim Schröter, 3. BGM Thomas Herrscher, GR Ute Grimm, GR Birgit Güllich, GR Jochen Eger, GR Klaus Hölzl ab 19:30 Uhr, GR Thomas Leesch, GR Norbert Mittermeier, OS Bernd Lotter								
Notizenführer	Herr Joachim Schröter								
Öffentlicher Teil									
TOP 1	Bauanträge								
Diskussion	Keine								
TOP 2									
Diskussion	Änderung Beitrags- und Gebührensatzung für Entwässerungseinrichtung Nachdem die Berechnungsansetzung eines Dachgeschosses falsch dargestellt worden ist, wird nun die Satzung noch einmal beschlossen:								

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Solnhofen (BGS-EWS) vom 23.10.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, bestehend aus den Anlagen Solnhofen und Eßlingen für das Gebiet der Gemeinde Solnhofen und für den Bereich des Gemeindeteils „Maxberg“ des Markt Mörsnheim, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme (Bezugsfertigkeit).

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die größer als 2.000 m² sind (übergroße Grundstücke), beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche das 4-fache der beitragspflichtige Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m².

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der darunter liegenden Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für teilweise ausgebaute Dachgeschosse gilt diese Regelung entsprechend. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die Grundstücksflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,72 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 14,87 Euro |

(2) Bei Grundstücken, die in die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage nur Schmutzwasser einleiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag alleine nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5m ³ / h	24 , 30 Euro/Jahr
bis 10m ³ / h	48 , 60 Euro/Jahr
bis 20m ³ / h	72 , 90 Euro/Jahr
über 20m ³ / h	97 , 20 Euro/Jahr

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt **2,26 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge wird ein Pauschalansatz von $\frac{1}{4}$ der verbrauchten Wassermenge je Anschluss (Wasserzähler) angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs mittels eines geeichten Wasserzählers zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (GV) eine Wassermenge von $16 \text{ m}^3 / \text{Jahr}$ als nachgewiesen. Ein Abzug von Wassermengen durch Großvieh ist ausgeschlossen, wenn der Wasserbezug nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt (z.B. Quelle, Brunnen, Eigengewinnungsanlage etc.). Die Zahl der Großvieheinheiten wird jährlich durch eine Zählung ermittelt. Maßgebend ist der Viehbestand am 03.12. eines Jahres.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis der verbrauchten Wassermengen durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Für diesen Wasserzähler ist keine Grundgebühr gem. § 9a zu entrichten.

Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GV) wird von folgenden Erfahrungswerten ausgegangen:

Tierart	GV
1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchteber und -sauen	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10
Ferkel	----
5. Legehennen	0,004
Junghennen und -masthühner	-----
Mastputen und -gänse	-----
Mastenten	-----

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p style="text-align: center;">§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</p> <p>Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Übergangsregelung</p> <p>Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 22.09.1983, 16.11.1992, 02.12.1994, 15.03.1996, 13.12.1996, 13.02.1997, 20.03.1998, 18.09.1998., 27.11.1998, 10.11.03, 15.12.06 und 15.11.2007 erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt sind oder Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den o.g. Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 23.10.2015 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.2015 außer Kraft.</p> <p>Solnhofen, 23.10.2015</p> <p>Manfred Schneider 1.Bürgermeister</p> <p>Beschluss des Gemeinderates Solnhofen vom 22.10.2015.</p> <p><u>Bekanntmachungsvermerk:</u></p> <p>Die Satzung liegt in der Zeit vom 23.10.2015 bis 06.11.2015 für die Dauer von 14 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme, während der allgemeinen Geschäftszeit in der Gemeindeverwaltung auf. Darauf wurde gem. § 31 der Geschäftsordnung an den amtl. Anschlagtafeln der Gemeinde vom 23.10.2015 bis 06.11.2015 hingewiesen.</p> <p>Vorlage an das LRA WUG-GUN am 09.11.2015</p>
Beschluss	Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Satzung zu.
Abstimmung	8 zu 0
TOP 3	Beschluss vorläufige Kalkulation Verbesserungsbeiträge für Entwässerungseinrichtung
Diskussion	Die Sachverständige Frau Suchowski hat die Kalkulation unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage erstellt.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Kalkulation des Verbesserungsbeitrags für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Solnhofen Übersicht				
Entwässerungseinrichtung	Beitragsfinanzierungsquote	Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung)		
		Beitragsatz Je m ² Grundstücksfläche		Beitragsatz Je m ² Geschossfläche
Gemeinde Solnhofen		€		€
Verbesserungsbeitrag	100%	1,20	+	14,01
Verbesserungsbeitrag	90%	1,08	+	12,61
Verbesserungsbeitrag	80%	0,96	+	11,21
Verbesserungsbeitrag	70%	0,84	+	9,81

Kalkulation des Verbesserungsbeitrags für die Entwässerungseinrichtung Gemeinde Solnhofen					
SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG			NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG		
Nr.	Bezeichnung	Summen €	Nr.	Bezeichnung	Summen €
1	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung (s. Seite 4), ohne Anteil der Straßentwässerung Verbesserungsmaßnahme Kläranlage 3.713.179 €	3.713.179	1	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung (s. Seite 4), ohne Anteil der Straßentwässerung Verbesserungsmaßnahme Kläranlage 642.577 €	642.577
2	Abzugskapital	0	2	Abzugskapital	0
2.1	Zuschüsse Verbesserungsmaßnahme - €		2.1	Zuschüsse Verbesserungsmaßnahme - €	
2.2	Kapitalwert der zinsverbilligten Darlehen - €		2.2	Kapitalwert der zinsverbilligten Darlehen - €	
3	Umlagefähiger Aufwand	3.713.179	3	Umlagefähiger Aufwand	642.577
4	Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag		4	Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag	
4.1	Bemessungseinheiten (s. Seite 5) Summe der Geschossflächen 265.000 m ²		4.1	Bemessungseinheiten (s. Seite 5) Summe der Grundstücksflächen 537.000 m ²	
4.2	Ermittlung der Beitragshöchstgrenze je m ² vorhandene Geschossfläche 14,01 €/m ²		4.2	Ermittlung der Beitragshöchstgrenze je m ² Grundstücksfläche 1,20 €/m ²	

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Verbesserungsbeitrag für die öffentliche Entwässerungseinrichtung Erläuterung der Verbesserungsmaßnahme

Vorhabensträger der Maßnahmen ist die Gemeinde Solnhofen.

A Neubau der Kläranlage Solnhofen

Die bestehende Kläranlage Solnhofen wurde Anfang der achtziger Jahre als Tauchkörperanlage für 3.000 EW ausgebaut. Nachdem die Einhaltung der aktuellen Grenzwerte nicht immer gewährleistet ist und die Betriebssituation verbessert werden muss, wird die bestehende Kläranlage stillgelegt und durch eine neue Kläranlage ersetzt.

B Anschluß des Ortsteils Eßlingen an die Kläranlage Solnhofen

An die bestehende Kläranlage Eßlingen sind derzeit der Ortsteil Hochholz, das Zementwerk und die Anwesen des Maxberges angeschlossen. Der Ortsteil Eßlingen besitzt ein im Mischsystem ausgebautes Kanalnetz und eine unbelüftet Teichanlage. Derzeit sind 60 Einwohner an die Teichkläranlage angeschlossen. Zur Ableitung der anfallenden Abwässer sind am Ende der Ortskanalisation in Eßlingen ein Regenüberlaufbecken und ein Pumpwerk erforderlich, damit das anfallende Abwasser bis nach Solnhofen abgeleitet werden kann. Die bestehende Kläranlage Eßlingen wird aufgelassen.

Grundlage des Vorhabens ist die Planung des Ingenieurbüros Völker & Partner GbR An der Gebhalde 17, 91781 Weißenburg i. Bay. vom 01.03.2013 / 17.04.2014 / 12.08.2015.

Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verbesserungsmaßnahme

Anschaffungs- und Herstellungskosten Gemeinde Solnhofen		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Kläranlage Solnhofen				Mischwasserkanäle
		gesamt	nicht beitragsfähig	beitragsfähig	KA Allgemein	Mechanische Reinigung	Biologische Reinigung	Schlammbehandlung	RÜB, PW
		€	€	€	€	€	€	€	€
1.	Anschluß des Ortsteils Eßlingen an die Kläranlage Solnhofen								
	Regenüberlaufbecken Eßlingen mit Anschluss nach Solnhofen (Südtrasse)								
1.1	Baukosten	819.000		819.000					819.000
1.2	Baunebenkosten, Sonstiges	123.000		123.000					123.000
2.	Neubau der Kläranlage Solnhofen								
2.1	Kosten der Erschließung	134.600		134.600	134.600				
2.2	Bauvorbereitung	99.400		99.400	99.400				
2.3	Rohrleitungen, Gerinne, Sonderschächte	202.200		202.200	202.200				
2.4	Pumpwerke, Hebewerke	142.800		142.800	142.800				
2.5	Rechenanlage	297.600		297.600		297.600			
2.6	Belebungsbecken	588.100		588.100			588.100		
2.7	Nachklärbecken	558.600		558.600			558.600		
2.8	Simultanfällung	74.000		74.000			74.000		
2.9	Ablaufmessung	56.500		56.500			56.500		
2.10	Schlammwässerung	332.700		332.700				332.700	
2.11	Elektroinstallation, Meß-/Regeltechnik	101.000		101.000	101.000				
2.12	Brauchwasserversorgung	11.100		11.100	11.100				
2.13	Rückbau bestehende Kläranlage	18.300		18.300	18.300				
2.14	Betriebsgebäude	219.100		219.100	219.100				
2.15	Außenanlagen	119.000		119.000	119.000				
2.16	Nebenkosten, Sonstiges (15%)	443.000		443.000	443.000				

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verbesserungsmaßnahme									
Anschaffungs- und Herstellungskosten Gemeinde Solnhofen		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Kläranlage Solnhofen				Mischwasserkanäle
		gesamt	nicht beitragsfähig	beitragsfähig	KA Allgemein	Mechanische Reinigung	Biologische Reinigung	Schlammbehandlung	RÜB, PW
		€	€	€	€	€	€	€	€
	Zwischensumme I	4.338.000	0	4.338.000	1.490.500	297.600	1.275.200	332.700	942.000
3.	Umlage Allgemekosten				-1.490.500	232.786	997.473	260.241	
	Zwischensumme II	4.338.000	0	4.338.000	0	530.386	2.272.673	592.941	942.000
4.	Kostenerhöhung aufgrund aktueller Ausschreibungsergebnisse	401.000		401.000		62.628	268.357	70.015	
	Zwischensumme III	4.739.000	0	4.739.000	0	593.013	2.541.031	662.956	942.000
5.	Zuwendungen, zinsverbilligte Darlehen								
	Zwischensumme IV	4.739.000	0	4.739.000	0	593.013	2.541.031	662.956	942.000
6.	Gesamtkapazität der KA = 2.900 EW, Anteil der Erweiterung der Kläranlage 300 EW für künftigen Entwicklungsbedarf (Herstellungsaufwand). Abzug gemäß Normierte Kostenrichtwertentwicklung in Abhängigkeit der Kläranlagengröße	-147.743		-147.743		-23.074	-98.873	-25.796	
7.	Anteil für den Anschluß weiterer OT, Verbesserungsaufwand	0		0					
	Zwischensumme V	4.591.257	0	4.591.257	0	569.939	2.442.158	637.160	942.000
8.	Investitionskostenanteile Dritter								
Gesamtsumme		4.591.257	0	4.591.257	0	569.939	2.442.158	637.160	942.000

Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verbesserungsmaßnahme									
Anschaffungs- und Herstellungskosten Gemeinde Solnhofen		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Kläranlage Solnhofen				Mischwasserkanäle
		gesamt	nicht beitragsfähig	beitragsfähig	KA Allgemein	Mechanische Reinigung	Biologische Reinigung	Schlammbehandlung	RÜB, PW
		€	€	€	€	€	€	€	€
KOSTENMASSEN									
	Schmutzwasserbeseitigung					50%	96%	100%	50%
	in €	85,25%	3.713.179		0	284.970	2.320.050	637.160	471.000
	Niederschlagswasserbeseitigung					50%	5%	0%	25%
	in €	14,75%	642.577		0	284.970	122.108	0	235.500
	Straßenentwässerung					0%	0%	0%	25%
	in €		235.500		0	0	0	0	235.500
Kontrollsumme			4.591.257		0	569.939	2.442.158	637.160	942.000

Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen		
Bezeichnung	Grundstücksflächen	Geschossflächen
	m ²	m ²
Bereits angeschlossene und anschließbare Flächen		
Solnhofen	487.545	239.825
Eßlingen	17.447	4.565
Hochholz	25.836	4.344
Maxberg, Markt Mömsheim		3.216
Zwischensummen	530.828	262.060
Zuschlag für Grundstücks- und Geschossflächenenerweiterungen	1%	5%
	5.308	12.603
Nach bestehenden Planungsabsichten noch anzuschließende Flächen		
Derzeit bestehen keine konkreten Planungsabsichten.		
Nach bestehenden Planungsabsichten noch anzuschließende Flächen	0	0
Gesamtsummen und Rundung	537.000	265.000

Die Maßstabkomponente "Vorhandene Geschossfläche" ist in Verbindung mit der Grundstücksfläche die von den bayrischen Kommunen weit überwiegend bevorzugte Regelung. Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass Grundstücks- und Geschossflächenvergrößerungen zu einer weiteren Beitragschuld führen, vgl. § 5 BGS-EWS. So hat der VGH in einem Einzelfall einen pauschalen Zuschlag für Grundstücksvergrößerungen von 1 % für ausreichend angesehen (Urteil v. 27.01.2000 Nr. 23 N 99.1741). Für künftig zu erwartende Geschossflächenvergrößerungen ist ein Zuschlag in Höhe von 5 % angemessen.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Beschluss	Der Gemeinderat stimmt den Preisen von 0,96 € pro m ² Grundfläche und 11,21 € pro m ² Geschossfläche zu.
Abstimmung	8 zu 0
TOP 4	Erlass Beitragssatzung Entwässerungseinrichtungsverbesserung
Diskussion	<p style="text-align: center;">Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Solnhofen vom 23.10.2015</p> <p>Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende</p> <p style="text-align: center;">Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Beitragserhebung</p> <p>Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung Solnhofen, bisher bestehend aus den Anlagen Solnhofen und Eßlingen, für das Gebiet entsprechend der Entwässerungssatzung durch folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kläranlage mit gemeinsamer aerober Stabilisierung im sogenannten BIOCOS®-Verfahren für 2.900 EW (85 %-Wert) auf dem Grundstück Flur-Nr. 277 bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> – Trafostation für die Stromversorgung – Umbau des bestehenden Zulaufhebwerkes bei gleichzeitiger Erneuerung der drei Zulaufpumpen mit einer Fördermenge von $Q_p = \text{je } 7 - 14 \text{ l/s}$ einschließlich Hochbau in Holzbauweise mit Elektroverteilungsraum in der Wertstoffhalle des Wertstoffhofes integriert – Zulaufdruckleitung zur Kompaktanlage $d_a = 160 \times 9,5 \text{ mm SDR } 17$ – Kompaktanlage für einen Bemessungszufluss bei Regenwetter von $Q_m = 20 \text{ l/s}$, bestehend aus Siebanlage mit Rechengutwaschpresse, Sand- und Fettfang sowie Sandwäsche einschließlich Hochbau in Holzbauweise mit Elektroraum für die Vor-Ort-Steuerung – BIOCOS®-Becken, bestehend aus Belebungsbecken ($V = 1.010 \text{ m}^3$) und zwei SU-Becken ($V = \text{je } 290 \text{ m}^3$) einschließlich Ablaufmessschacht – Schlammvoreindicker ($V = 300 \text{ m}^3$) – Regenwasserspeicher ($V = 38 \text{ m}^3$) – Betriebsgebäude, bestehend aus Elektroraum, Schaltwarte, Labor, Aufenthaltsraum, WC, Sanitärraum zum Duschen/Waschen, Umkleide, Flur, Gebläseraum, Schlamm-entwässerungsraum mit sämtlichen elektro-, maschinen-, labor-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen – Schlammagerfläche mit Schlammcontainern und dreiseitigem Holzüberbau – Phosphatfällung – Verbindungsleitungen, bestehend aus Druckleitungen, Schmutz- und Regenwasserkanälen sowie Schlamm- und Fällmittelleitungen – Kabelleerrohre – Wasserversorgung des Kläranlagengeländes – Straßen und Wege einschließlich Straßenentwässerung sowie PKW-Stellplätze – Einfriedungen einschließlich elektrisch betriebenes Schiebtor und Bepflanzungen – Auffassen der bestehenden Kläranlage Solnhofen und Schaffung eines Retentionsraumes als Ersatz für das verloren gegangene Überschwemmungsgebiet der Altmühl im Bereich des Absetzteiches

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- Für den Anschluss des Ortsteiles Eßlingen an die Kläranlage Solnhofen:
 - Stromanschluss für das Regenüberlaufbecken/Pumpwerk Eßlingen
 - Regenüberlaufbecken als offenes Stahlbetonbecken ($V = 50 \text{ m}^3$)
 - Pneumatisch wirkende Hebeanlage ($Q_p = 5 \text{ l/s}$) unmittelbar im Anschluss an das Regenüberlaufbecken mit Tiefbauteil und Hochbauteil in Holzbauweise mit sämtlichen maschinen- und elektro-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen
 - Anschlussdruckleitung zwischen Eßlingen und Solnhofen $d_a = 90 \times 5,4 \text{ mm SDR 17}$
 - Verbindungsleitungen, bestehend aus Zulaufleitung und Entlastungsleitung
 - Zuwegungen zum Regenüberlaufbecken und Pumpwerk
 - Einfriedungen einschließlich Zufahrtstor und Bepflanzungen
 - Auflassen der bestehenden Kläranlage Eßlingen

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der darunter liegenden Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für teilweise ausbaute Dachgeschosse gilt diese Regelung entsprechend. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.484.605 € geschätzt und zu 14,75 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 85,25 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,96 €
 - b) pro m² Geschossfläche 11,21 €
- (4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p style="text-align: center;">§ 7 a Beitragsablösung</p> <p>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner</p> <p>Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 23.10.2015 in Kraft.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung mit den vorläufigen Beträgen. Die endgültigen Beträge werden mit der 11. Rate (Abschlussrate) mitgeteilt. Unterschieden können durch Kosteneinsparungen zu niedrigeren Kosten oder Kostenmehrungen durch höhere Kosten führen.
Abstimmung	8 zu 0
TOP 5	Raumordnungsverfahren 110 KV Leitung über das Gebiet der Gemeinde
Diskussion	<p>Im Raumordnungsverfahren mit 92 Seiten steht auf Seite 16:</p> <p>Die Gemeinde Solnhofen kritisiert, dass bereits die vorhandene 20-kV-Trasse zwischen Pappenheim und Eßlingen eine extreme Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Anwohner in Solnhofen darstelle, die direkt unter der Stromleitung ihre Grundstücke und Häuser besitzen und sich negativ auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Solnhofen auswirke. Die vorhandene Trasse durchtrenne das Baugebiet „Am Lohweg“ mit der als weiteres Baugebiet ausgewiesenen Fläche anschließend in Richtung Norden. Die Gemeinde Solnhofen könne deshalb schon jetzt Bauplätze an der 20-kV-Leitung nicht verkaufen. Der Verkauf von Bauplätzen im ausgewiesenen Baugebiet nördlich der Leitung wäre ebenfalls gefährdet. Zudem werde ein ausgewiesenes Gewerbegebiet oberhalb des Sportgeländes von der bestehenden Stromleitung durchschnitten, weshalb dort keine Hochbauten möglich seien. Die Gemeinde Solnhofen und die Bürgerinnen und Bürger sprechen sich vehement gegen die geplante Trasse „Altmühl K1“ als Vorzugstrasse aus und fordern, die 110-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Eßlingen und Zimmern als Erdverkabelung auf der Trasse durch den Bieswanger Wald entsprechend der Variante Altmühl K2. Gleichzeitig ergebe sich die Chance, die bestehende 20-kV-Leitung von Eßlingen nach Pappenheim, welche direkt im Sichtbereich der „12 Apostel“, im Wohnbereich des Baugebiets „Am Lohweg“ und im Tal der Altmühl verläuft, abzubauen.</p> <p>Die MDN verweist darauf, dass ein Rückbau der 20-kV-Leitung nicht vorgesehen ist, weil zwei der 20-kV-Systeme weiterhin benötigt würden und deren Ersatz durch Erdkabel zusätzliche Eingriffe und Kosten auslösen würde. Soweit die 20-kV-Trasse verbleibt, sei nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie die Umrüstung der bestehenden Freileitung durch Austausch von Isolatoren einer zusätzlichen Trasse vorzuziehen. Die „12 Apostel“ werden als überregional bedeutsames Postkartenmotiv anerkannt und dies würde in der Trassenentscheidung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Auf Seite 17 folgt:</p> <p>Ein Hochrüsten der bestehenden 20-kV-Freileitung zwischen Pappenheim und Solnhofen auf eine 110-kV-Hochspannungsleitung verschärfe nach Auffassung der Gemeinde Solnhofen die Beeinträchtigung der Anwohner extrem und sei für alle Beteiligten inakzeptabel. Magnetische Strahlung und bei besonderen Witterungsbedingungen zu hörender Brummtönen trügen zu physischen und psychischen Erkrankungen der dort lebenden Bürger bei. Dazu käme das unschöne Erscheinungsbild. Diese Argumente wurden auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht. Als Alternative wurde zwischen Zimmern und Umspannwerk Eßlingen eine Erdverkabelung auf der Trasse vorgeschlagen, die durch den Bieswanger Wald führt. Die MDN ist der Ansicht, die bestehende Leitung könne durch Isolatorentausch genutzt werden und maßgeblich für die Bewertung sei die vom Isolatorentausch ausgehende Belastung.</p> <p>Die Zusammenfassung folgt auf den Seiten 83 und 84 wie folgt:</p>

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

F Raumordnerische Gesamtabwägung

Nach Bewertung aller von der Frei- und Erdkabelleitung sowie der Umspannanlage berührten überörtlich raumbedeutsamen Belange – einschließlich der überörtlichen Umweltbelange – hat die höhere Landesplanungsbehörde bei der Gesamtabwägung folgende Feststellungen zu Grunde gelegt:

- Das Vorhaben wirkt sich, gleich in welcher Trassen- und Bauvariante, auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft und v. a. der Energieversorgung positiv aus.
- Das Vorhaben kann bei allen Trassen- und Bauvarianten hinsichtlich der Belange der allgemeinen Grundlagen der räumlichen Entwicklung, der Raumstruktur, des Siedlungswesens, des Immissionsschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Tourismus einschließlich der Erholung, des Rohstoffabbaus, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs und der Telekommunikationsinfrastrukturen sowie der Kulturgüter, überwiegend mit Hilfe von Maßgaben, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Dadurch wird den in der Anhörung von den beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit insoweit geäußerten Einwendungen und Hinweisen Rechnung getragen, sofern diese nicht im Einzelfall als unbegründet oder nicht raumbedeutsam angesehen wurden.
- Das Vorhaben in Gestalt einer Freileitung wirkt sich auch unter Beachtung von Maßgaben auf die Belange Landschaft, Land- und Forstwirtschaft nachteilig aus. Es verbleibt ein Rest nicht vermeidbarer und nicht ausgleichbarer Eingriffe.

Die Gegenüberstellung und Gewichtung insbesondere der positiv berührten Belange Energieversorgung und gewerbliche Wirtschaft sowie der negativ berührten Belange Landschaft, Land- und Forstwirtschaft führt zu folgender Gesamtabwägung:

Neben einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbaren Energiequellen zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Energieinfrastruktur, die Versorgungssicherheit von Bevölkerung, Gewerbe und Industrie gewährleistet, ein vorrangiges Anliegen im energiepolitischen Konzept des Landesentwicklungsprogramms. Vor diesem Hintergrund sind die Netzbetreiber gehalten, die Stromverteilungsanlagen auch künftig durch investive Maßnahmen bedarfsgerecht und leistungsfähig zu halten. Die vorgebrachten Argumente zur Notwendigkeit des Leitungsbaus sind schlüssig und nachvollziehbar. Der Bau der 110-kV-Leitung, gleich in welcher Trassen- und Bauvariante, unterstützt also die energiepolitischen Zielsetzungen. Dieser Gesichtspunkt ist mit dem ihm zukommenden starken Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die höhere Landesplanungsbehörde verkennt auf der anderen Seite nicht die rechtlichen Vorgaben zum Landschaftsschutz, wie insbesondere die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“, die jedenfalls grundsätzlich die Möglichkeit zur Erteilung von Erlaubnissen für Freileitungen vorsieht, und auch nicht das besondere Gewicht von Belangen des Landschaftsschutzes im Naturpark und in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gemäß der Regionalpläne. Trotz dieses besonderen Gewichts von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen Reste nicht ausgleichbarer Eingriffe in Belange der Landschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft in Anbetracht des hohen Stellenwerts einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung auch für die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und des betroffenen Teilraums im vorliegenden Fall hingenommen werden. Die in der Anhörung geltend gemachten Einwendungen müssen insoweit zurücktreten.

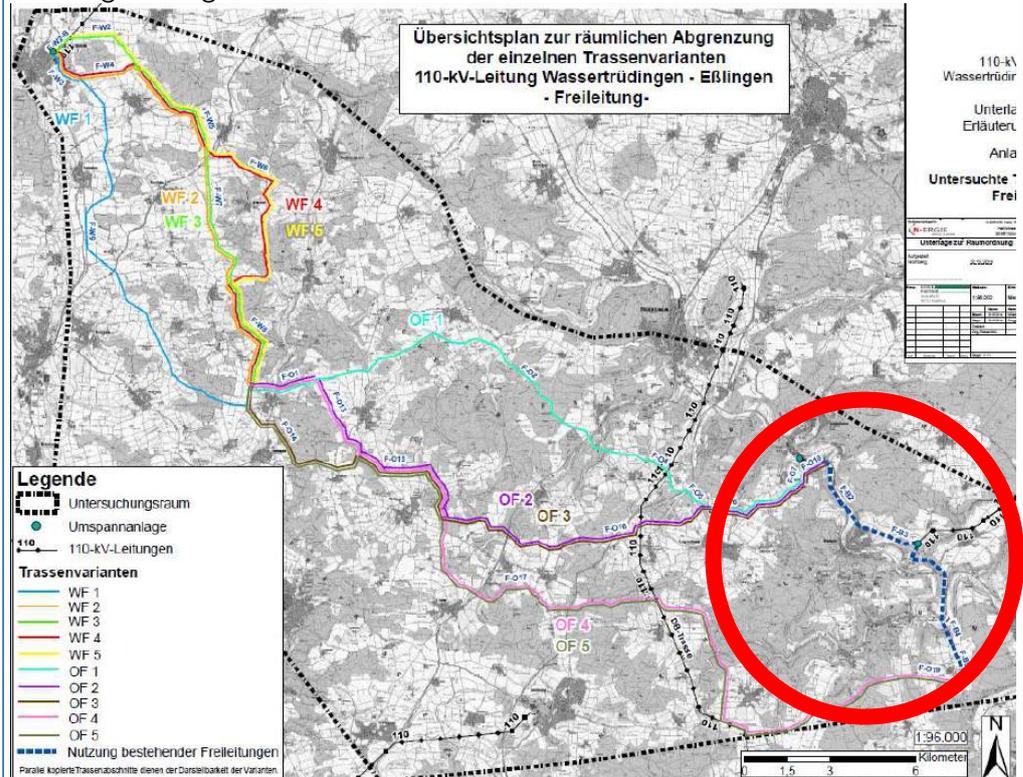
Nach den Darlegungen in Abschnitt E.3 kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass bei Realisierung einer Freileitung in den in Betracht gezogenen Freileitungstrassen selbst bei maßgabengemäßer Ausführung Auswirkungen durch nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe v.a. hinsichtlich der Belange Landschaft und Landwirtschaft zu erwarten sind. Nicht nur aber insbesondere bei Realisierung eines Erdkabels trifft dies auch für die Belange der Forstwirtschaft zu. Dadurch wird auch deutlich, dass die Eingriffsrelevanz und –erheblichkeit bei der Freileitung im Allgemeinen deutlich größer ist als beim Erdkabel, ersichtlich etwa auch an den Maßgaben zum Siedlungswesen sowie zu Tourismus und Erholung. Die Anhörung hat daher auch ergeben, dass in beinahe jeder Hinsicht eine Erdverkabelung vorzugswürdig ist.

Auch wenn in allen Trassen- und Bauvarianten es möglich erscheint, das Vorhaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung zu bringen, wirken sich die Varianten unterschiedlich stark auf Belange der Raumordnung aus. Im westlichen Abschnitt ist allerdings die Variante WK2 in allen Belangen vorzugswürdig oder gleichwertig mit WK1. Im östlichen Abschnitt sind beim Korridor OK3 in der Gesamtabwägung etwas geringere Auswirkungen zu erwarten als in den anderen Alternativen. Dies entspricht dem Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie der Antragstellerin.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freileitung gem. §43h EnWG erfüllt sind und eine Freileitung zur Ausführung kommen soll, ist aus raumordnerischer Sicht abweichend von der Raumverträglichkeitsstudie der Korridor WF5 vorzugswürdig, im östlichen Abschnitt OF3, was wiederum mit der Raumverträglichkeitsstudie übereinstimmt.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Das bedeutet, dass die bestehende Freileitung durch das Bau- und Gewerbegebiet genutzt und von 20 KV auf 110 KV erhöht werden soll:



Kreis = Gebiet der Gemeinde Solnhofen

Die Gemeinde muss gegen die oben genannte Trasse über ihr Gebiet erbitterten Widerstand zeigen, um die Aufstockung zu vermeiden. Zu der jetzt bereits vorhandenen 20 KV Leitung soll nun eine 2. Leitung mit 110 KV aufgebaut werden. In den 1980er Jahren wurde allerdings nur eine 110 KV Leitung vom damaligen Gemeinderat genehmigt. In den anderen Trassenverläufen wird überwiegend eine Erdverkabelung empfohlen, um die Tier- und Pflanzenwelt zu schonen. In Solnhofen ist die Leitung sehr nahe am Menschen, was aber kein Schutzgrund gemäß Gutachten ist.

TOP 6	Bekanntgabe – Gesetzentwurf Änderung KAG Bereich Straßenausbau-beitrag und Erschließungsrecht
Diskussion	Im Bayerischen Landtag liegt der folgende Gesetzesentwurf vor:

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Betreff: WG: Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts

Von: Knöpfle, Robert (StMI)

Gesendet: Freitag, 9. Oktober 2015 10:19

An: Regierungen (Poststellen)

Cc: Bayerischer Gemeindetag (baygt); Bayerischer Städtetag (post)

Betreff: Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Expertenanhörung am 15.07.2015 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags haben die vier Landtagsfraktionen zwischenzeitlich Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts (LT-Drs. 17/7643, 17/8161, 17/8225 und 17/8242) eingebracht.

Diese stehen auf der Homepage des Bayerischen Landtags unter <https://www.bayern.landtag.de/dokumente/drucksachen/> (Stichwort: KAG) zum Download bereit.

Nunmehr muss der Bayerische Landtag entscheiden, ob und ggf. welche Änderungen am KAG vorgenommen werden sollen.

Wir bitten die Regierungen, die kreisfreien Städte und die Landratsämter zu informieren. Die Landratsämter mögen bitte die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend in Kenntnis setzen.

Die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände (Gemeindetag und Städtetag) erhalten eine Kopie dieser E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Weinl
Ministerialrätin

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Christoph Rabenstein** und **Fraktion (SPD)**

zur **Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

A) Problem

Straßenausbaubeiträge sind Beiträge, die Gemeinden von Grundstückseigentümern erheben, wenn Gemeindestraßen um- oder ausgebaut werden sollen.

Zwar muss auch die Gemeinde ihren Beitrag zum Ausbau leisten, die Grundstückseigentümer können aber zu einem nicht unerheblichen Teil zur Kostendeckung herangezogen werden. Grundlage für die Erhebung per Satzung ist eine Ermächtigung in Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die hierbei zu erhebenden Beiträge der Grundstückseigentümer haben in den vergangenen Jahren zu umfangreichen Diskussionen geführt, welche zum Teil von Überlegungen zu Gerechtigkeitsdefiziten in der bestehenden Regelung bzw. zu Kritik über untragbar hohe Beiträge in Einzelfällen geprägt waren.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde in verschiedenen Bundesländern in den jeweiligen Kommunalabgabengesetzen die Möglichkeit der alternativen Erhebung von sog. wiederkehrenden Beiträgen eröffnet. Mit diesem Institut wurde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, zur Finanzierung des Investitionsaufwands für den Ausbau von Straßen größere Gebiete festzulegen, innerhalb derer sämtliche Verkehrsanlagen als eine Abrechnungseinheit anzusehen sind. Dadurch können die Aufwendungen auf alle in dem Gebiet der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke als wiederkehrender Beitrag verteilt werden. Dies führt zu größerer Abgabengerechtigkeit, weil sich die individuelle Belastung aufgrund der höheren Zahl potenzieller Abgabeschuldner im Vergleich zu einem einmaligen Beitrag als relativ gering darstellt.

B) Lösung

Den Kommunen soll durch die Einführung eines Beitragserhebungssystems mit wiederkehrenden Beiträgen eine Alternative zum bewährten System der einmaligen Beiträge an die Hand gegeben werden. Nach zahlreichen, auch höchstrichterlichen Entscheidungen zu den wiederkehrenden Beiträgen in Rheinland-Pfalz ist der vorliegende Gesetzentwurf an diese Rechtsprechung angepasst sowie ausgewogen. Gleichwohl wird die Einführung eines Abrechnungssystems mit wiederkehrenden Beiträgen insbesondere für Kommunen in Frage kommen, welche bislang noch über keine Straßenausbaubeitragssatzungen verfügen bzw. bestehende Satzungen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung hierzu nicht angewandt haben. Es wird jedoch auch ein Wechsel der Beitragssysteme möglich sein, wengleich die

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

hierbei entstehenden Probleme, insbesondere im Hinblick auf Übergangsfristen, nicht verschwiegen werden dürfen.

Als zusätzliche Maßnahme werden die Städte und Gemeinden verpflichtet, die potenziellen Abgabeschuldner über bevorstehende Maßnahmen und die Grundlagen der Abgabenerhebung zu informieren.

Um die beitragspflichtigen Bürger an Kosteneinsparungen teilhaben zu lassen, wird die Möglichkeit eingeführt, gemeindliche Eigenleistungen zum Investitionsaufwand zu zählen. In gleicher Weise wird die Möglichkeit eröffnet, nicht nur ganze Straßenabschnitte, sondern auch nur Teilstrecken satzungsgemäß abzurechnen.

C) Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung der einmaligen Beiträge als einzige Möglichkeit der Beitragserhebung durch die Kommunen.

D) Kosten

Finanzielle Auswirkungen für den Landeshaushalt werden sich durch die Rechtsänderung nicht ergeben.

Für die Kommunalhaushalte wird sich durch die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge – jedenfalls in der Anfangsphase – ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergeben. Auch wenn bestimmte Daten den Gemeinden bereits aus anderen Verfahren (Grund- und Gewerbesteuererhebung; Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen) bekannt sein sollten, müssen die Gemeinden zunächst die Namen und Adressen der Eigentümer sowie die Größe und die Art der Nutzung der einzelnen Grundstücke datenmäßig erfassen (und bei Änderungen überprüfen und fortschreiben). Ferner müssen alle beitragspflichtigen Anlieger jährlich über sämtliche Baumaßnahmen informiert und mittels eines Bescheids zum Beitrag herangezogen werden. Im Gegenzug werden sich jedoch Einnahmen ergeben, welche den Aufwand bei Weitem übersteigen werden.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im I. Abschnitt nach der Angabe zu Art. 5a folgende Angabe eingefügt:
„Art. 5b Wiederkehrende Beiträge“.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden die Worte „und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen.“ angefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wegen“ die Wörter „oder deren Teilstrecken“ eingefügt.
 - c) Es werden folgende neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:
„⁴Der Aufwand kann für bestimmte Abschnitte oder Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ermittelt und abgerechnet werden. ⁵Abschnitte oder Teilstrecken im Sinn des Satzes 4 sind nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Grenzen von Bebauungsplangebiet, Umlenungsgebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) abgrenzbare Straßen- und Wegestrecken.“
 - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 6 bis 8.
3. Im I. Abschnitt wird folgender Art. 5b eingefügt:

„Art. 5b

Wiederkehrende Beiträge

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge (Art. 5) die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils (Abs. 3) als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. ²In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche zum Ausbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der

Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. ³Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. ⁴Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. ⁵Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2) ¹Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann an Stelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. ²Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

(3) ¹Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. ²Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. ³Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert.

(4) ¹Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. ²Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(5) ¹Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. ²Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach Art. 5 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. ³Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

und auch nicht beitragspflichtig werden. ⁴Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

(6) ¹Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach Art. 5 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. ²In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. ³Entsteht nach dem Zeitpunkt der Umstellung kein neuer Beitrag bis zum Ablauf des 20. Jahres nach der ersten Entstehung des wiederkehrenden Beitrags, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die wiederkehrenden Beiträge bis zum Ablauf dieses Zeitraums in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter zu entrichten sind. ⁴Der Gesamtbetrag der wiederkehrenden Beiträge ist durch die Höhe des Betrags begrenzt, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, der durch die Leistung eines einmaligen Beitrags für den letzten Ausbau der Verkehrsanlagen abzugelassen gewesen wäre.

(7) ¹Für wiederkehrende Beiträge können Vorausleistungen ab Beginn bis zum Ende des Erhebungszeitraums verlangt werden. ²Die Vorausleistungen werden der Person angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht; dies gilt auch, wenn überschüssige Vorausleistungen zu erstatten sind.

(8) ¹Sobald die kommunale Gebietskörperschaft entschieden hat, eine Maßnahme durchzuführen, für die wiederkehrende Beiträge erhoben werden sollen, teilt sie dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, mit und weist darauf hin, dass sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. ²Zugleich sind die Beitragsschuldner darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung sowie in Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen können. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend vor der Erhebung von einmaligen Beiträgen im Sinne des Art. 5. ⁴Die Abgabenschuldner sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen. ⁵Eine Verletzung der Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 4 ist hinsichtlich der Wirksamkeit der Satzungen und der Abgabenbescheide unbeachtlich.

(9) Im Übrigen gelten Art. 5 Abs. 1 und 7 sowie Art. 8 Abs. 2 und 3 entsprechend."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Landtag hat sich im Zusammenhang mit dem Bauboom der 1960er und 1970er Jahre bei der Einführung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Jahr 1974 dafür entschieden, dass nicht die Allgemeinheit (Gemeindebürger) allein, sondern vor allem auch diejenigen einen finanziellen Anteil an den Ausbaukosten tragen sollen, die durch den Ausbau einen Vorteil haben (vgl. LT-Drs. 7/3103 und LT-Drs. 7/5192, S. 1). Hierunter fallen die Anlieger, deren Grundstücke nach dem Ausbau leichter und besser zu erreichen sind und häufig auch eine Wertsteigerung erfahren. Die Anliegerbeteiligung erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG über Straßenausbaubeiträge. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (vgl. Art. 5 Abs. 3 KAG) haben die Gemeinden bei Straßenausbaumaßnahmen stets einen bestimmten Eigenanteil zu leisten. Die Einzelheiten regelt eine gemeindliche Satzung (Straßenausbaubeitragsatzung).

Diese Beitragserhebung stößt bei den betroffenen Bürgern nicht selten auf Unverständnis und Ablehnung. Jedoch sind viele Ortsstraßen vor ca. 25 bis 40 Jahren erstmalig hergestellt worden und damit aufgrund ihres Alters in den nächsten Jahren erneuerungs- und verbesserungsbedürftig. Ohne die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist eine Finanzierung dieser Maßnahmen nicht zuletzt auch angesichts der teilweise schwierigen finanziellen Lage einzelner Gemeinden nicht möglich. Infolge dessen würde gerade in finanzschwachen Gemeinden das Straßennetz immer weiter verfallen, was der Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort nicht förderlich wäre.

In Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wurden die Landesabgabengesetze in den vergangenen Jahren um entsprechende Regelungen ergänzt, so dass die Gemeinden dort selbst entscheiden können, ob sie wiederkehrende Beiträge (anstelle der einmaligen Beiträge) erheben wollen (Wahlrecht). Durch wiederkehrende Beiträge werden die jährlich anfallenden Kosten für den Straßenausbau auf alle Anlieger in der Gemeinde oder Teilen hiervon (z.B. Orts- oder Stadtteile) umgelegt. Auf diese Weise werden die Lasten für den einzelne Beitragszahler erheblich reduziert und sozialverträglich gestaltet.

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Zulassung wiederkehrender Beiträge verbunden mit einem Wahlrecht für die Kommunen wird die kommunale Selbstverwaltungs- und Abgabenhöhe gestärkt. Ob die Gemeinden dann von dieser Option Gebrauch machen wollen oder lieber klassische Einmalbeiträge erheben, müssen sie in Wahrnehmung ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile letztlich selbst entscheiden.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>B) Im Einzelnen</p> <p>Zu § 1: Änderung des Kommunalabgabengesetzes</p> <p>Zu Nr. 1: Die Änderung betrifft die Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Aufnahme des neuen Art. 5b.</p> <p>Zu Nr. 2: Zu Buchst. a: Seit vielen Jahren wird von den kommunalen Spitzenverbänden eine Regelung zur Berücksichtigung von Eigenleistungen der Verwaltungen beim Straßenausbaubeitragsrecht gefordert (so zuletzt Schreiben des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Gemeindetags an den Leiter der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr vom 10.10.2014). Vor dem Hintergrund, dass Kommunalverwaltungen eine sehr gute und wegen ihrer Sachnähe und der Vertrautheit mit dem kommunalen Sachverhalt auch bessere Arbeit als externe Ingenieurbüros leisten, erscheint es als sachgerecht, diese Kosten im Falle der Eigenleistung auch gegenüber dem Bürger abzurechnen. Es sind Pauschalen denkbar, welche die Kosten für den Bürger gegenüber der externen Abrechnung sogar senken würden. Hierfür gibt die Ergänzung der Definition des Investitionsaufwands im Sinn des KAG die Möglichkeit.</p> <p>Zu Buchst. b: Die Aufnahme der Abrechnungsmöglichkeit von topografisch bestimmten Abschnitten bzw. Teilstrecken wird dazu beitragen, die Akzeptanz der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu erhöhen, die Rechtssicherheit zu stärken und den Verwaltungsaufwand nicht weiter übermäßig zu erhöhen. Ein Teilstreckenausbau ist in der Praxis keine Seltenheit, da technisch oder wirtschaftlich bedingt bei einer längeren Straße häufig nur ein Abschnitt einer Straße ausgebaut werden muss. Wenn keine Abschnittsbildung zulässig wäre, dann könnten bzw. müssten bei einem Teilstreckenausbau Straßenausbaubeiträge erhoben werden, wenn mindestens 25 Prozent der gesamten Straße ausgebaut werden. Diese Regelung stößt auf Unverständnis der Anlieger, denen von der konkreten Maßnahme kein Sondervorteil vermittelt wird, weil der Abschnitt weit von der eigenen Anlage entfernt ist. Daher ist durch die Aufnahme von Abrechnungsmöglichkeiten auch von Teilabschnitten eine überfällige Klarstellung erfolgt.</p> <p>Zu Buchst. c: Im Vergleich zur bisherigen Regelung, welche eine Teilabschnittsbildung nicht vorsah, ist eine Weiterführung der Maßnahme bezogen auf die Reststrecke für die Abschnittsbildung bzw. Teilstreckenabrechnung nicht erforderlich.</p>	<p>Wenn in unmittelbarer Grundstücksnähe die umlagefähigen Bauarbeiten durchgeführt werden, wird sich die Akzeptanz der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer gegenüber der Beitragsforderung deutlich erhöhen. Darüber hinaus bedeutet die Kostenumlage nur auf einen überschaubaren Teil von Grundstücken eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Ermittlung der Grundstücks- und Adressdaten sowie bei der Bescheidfertigung und dem Versand.</p> <p>Zu Buchst. d: Infolge der Einfügung der neuen Sätze 4 und 5 werden die bisherigen Sätze 4 bis 6 zu den Sätzen 6 bis 8.</p> <p>Zu Nr. 3: (Art. 5b neu – Wiederkehrende Beiträge)</p> <p>Zu Abs. 1: Die Bestimmung ermächtigt die Gemeinden an Stelle oder neben einmaligen Beiträgen wiederkehrende Beiträge zur Finanzierung der jährlichen Investitionsaufwendungen, die für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau von Verkehrsanlagen entstehen, zu erheben. Dazu wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, durch Satzung zu regeln, dass das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Ortsteile eine einheitliche kommunale Einrichtung bildet.</p> <p>Verfassungsrechtlich ist die Erhebung wiederkehrender Beiträge gerechtfertigt durch den besonderen Vorteil, der den beitragspflichtigen Grundstücken dadurch vermittelt wird, dass sie durch die einzelnen Verkehrsanlagen gleichsam „erschlossen“ sind und insoweit auch an dem überörtlichen Verkehrsnetz partizipieren können. Auf die Notwendigkeit einer diesen Zugang erst vermittelnden Infrastruktur, wie sie mit den überkommenen Kategorien des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs erforderlich gewesen waren, kann verzichtet werden. Denn in der Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung dieses Straßensystems durch Ausbaumaßnahmen an den einzelnen Verkehrsanlagen liegt der verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Sondervorteil, der durch den wiederkehrenden Beitrag abgegolten wird. Folgerichtig unterfallen auch all jene Grundstücke der Beitragspflicht, die zu der eine Einheit bildenden Einrichtung gehören und an sie angebunden sind. Beitragspflichtig sind daher alle Grundstücke, welche die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer der Verkehrsanlagen dieser Einrichtung haben.</p> <p>Da die Gemeinde nach Satz 4 die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten vornimmt, ist dem örtlichen Satzungsgeber bewusst ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt, den es verantwortungsvoll auszufüllen gilt.</p>
--	--	---

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Zusätzlich eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, statt für das gesamte Gemeindegebiet für Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile zu bestimmen, dass (nur) diese eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden. Der gesetzgeberischen Konzeption liegt dabei jedoch zugrunde, dass das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebiets in aller Regel eine einheitliche Einrichtung darstellen wird, die nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – wie etwa bei abgelegenen oder in ihrem Ausdehnungsbereich feststehenden Stadt- oder Ortsteilen, für im Außenbereich gelegene Verkehrsanlagen oder bei sich aufdrängender Orientierung an anderen Grenzlinien – aufgetrennt werden soll. Von daher bedarf es auch keiner besonderen Begründung oder erkennbarer Erwägungen hinsichtlich der Ausübung des normgeberischen Satzungsermessens, wenn – wie im Regelfall – bestimmt wird, dass sämtliche Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden; der besonderen Begründung bedarf es hingegen im umgekehrten (Ausnahme-)Fall. Abzustellen ist dabei auf die konkreten örtlichen Verhältnisse.

Zu Abs. 2:

Der Beitragsermittlung sind grundsätzlich die jährlich entstehenden tatsächlichen Investitionsaufwendungen zugrunde zu legen. Entsprechend der geltenden Rechtslage ist den Gemeinden jedoch eine Durchschnittsberechnung der Investitionsaufwendungen mehrerer Jahre gestattet, um jährliche Schwankungen zu vermeiden. Abweichungen der Höhe der tatsächlichen Investitionsaufwendungen von der Durchschnittsberechnung sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

Zu Abs. 3:

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze können nicht ausschließlich von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern, sondern auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden. Daher bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ein Gemeindeanteil außer Ansatz. Wegen der eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen gilt ein einheitlicher Gemeindeanteil, der in der Satzung zu bestimmen ist. Der Gemeindeanteil muss dabei dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Zuzurechnen ist den Beitragsschuldnern der Anliegerverkehr in der eine Einheit bildenden Einrichtung, nicht zuzurechnen ist der Durchgangsverkehr. Abweichend von der geltenden Rechtslage ist ein Mindestgemeindeanteil von 20 vom Hundert der Investitionsaufwendungen vorgeschrieben, der aus den für einmalige Straßenausbaubeiträge in der Regel geltenden Bestimmungen abgeleitet ist und daher nur dann ausreichend ist, wenn das

Zu Abs. 7:

Die Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen, entsprechend bei einmaligen Beiträgen, wird geregelt.

Zu Abs. 8:

Mit dieser Regelung wird erstmals eine Informationspflicht der Kommune betreffend der Straßenausbaubeiträge normiert.

Von Anliegerseite wird häufig beklagt, dass sie von ihrer Gemeindeverwaltung teilweise nur unzureichend oder erst sehr spät im Laufe des Verfahrens über beitragspflichtige Straßenausbauvorhaben informiert worden seien.

Die Gemeinden werden durch diese Vorschrift verpflichtet, die potenziellen Abgabeschuldner über bevorstehende Maßnahmen und die Grundlagen der Abgabenerhebung zu informieren. Gleichzeitig soll eine Verletzung dieser gesetzlichen Regelung nicht zur Nichtigkeit der Abgabesatzung oder Bescheide führen.

Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken im Abrechnungsgebiet zuzurechnen ist.

Zu Abs. 4:

Die Regelung betrifft das Entstehen der Beitragsschuld sowie die Möglichkeit der Festsetzung von Vorauszahlungen.

Zu Abs. 5:

Durch das eine Einheit bildende Verkehrsnetz kann die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen zu Überschneidungen mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und/oder Ausbaubeiträgen nach § 10 KAG oder mit Ausgleichbeiträgen nach dem Baugesetzbuch führen. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass die Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind. Daher ermächtigt Abs. 5 die Gemeinden dazu, Überleitungsregelungen zu erlassen, um Doppelbelastungen für Grundstückseigentümer zu vermeiden, die durch Erschließungsbeiträge, öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge oder einmalige Ausbaubeiträge bereits an dem Aufwand für den Ausbau des Straßennetzes beteiligt worden sind.

Zu Abs. 6:

Für den Fall der Umstellung von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Straßenausbaubeiträge enthält Abs. 6 eine Übergangsbestimmung. Leistungen aus wiederkehrenden Beiträgen werden auf den einmaligen Beitrag angerechnet, sofern die Zahlung der wiederkehrenden Beiträge nicht länger zurückliegt als die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage. Der Umfang der Anrechnung ist unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlage in der Satzung zu bestimmen. Im Falle der Umstellung von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge könnten beitragspflichtige mit geringer Leistung wiederkehrender Beiträge nach wenigen Jahren wirtschaftliche Vorteile erlangen, falls vor der Umstellung des Beitragssystems der Ausbau der Verkehrsanlage erfolgte und ein neuer einmaliger Beitrag für einen längeren Zeitraum nicht entstehen würde. Durch die in Satz 3 vorgesehene Möglichkeit zur Weitererhebung von wiederkehrenden Beiträgen sollen derartige ungerechtfertigte Vorteile bei einzelnen beitragspflichtigen ausgeschlossen werden. Da jedoch auf der anderen Seite verhindert werden muss, dass die Gemeinde zusätzliche Einnahmen ohne Aufwand erzielt, wird die Weitererhebung wiederkehrender Beiträge durch Satz 4 dergestalt begrenzt, dass die dadurch erzielte Gesamtsumme nicht höher ist als der Betrag eines fiktiv erhobenen einmaligen Beitrags für die Ausbaumaßnahme gewesen wäre.

Durch eine frühzeitige Information über geplante Straßenausbaumaßnahmen können sich die Betroffenen auf den zu erwartenden Beitragsbescheid und die Abgabe einstellen. Die weitergehenden Informationen (z.B. Einblick in die Planungsunterlagen, Ausschreibung) werden die Transparenz und damit sicherlich auch die allgemeine Akzeptanz des beitragsfinanzierten Systems sowie der konkreten Straßenausbaumaßnahme erhöhen.

Die Informationspflicht gilt auch für die Erhebung von einmaligen Beiträgen gem. Art. 5.

Zu Abs. 9:

Da Art. 5b nur die Regelungen enthält, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Erhebung wiederkehrender Beiträge erforderlich sind, stellt die Verweisung auf Art. 5 Abs. 1 und 7 sowie Art. 8 Abs. 2 und 3 klar, dass im Übrigen die für einmalige Beiträge allgemein geltenden Bestimmungen eingreifen.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>Der Gemeinderat nimmt den Gesetzentwurf zur Kenntnis. Über weitere mögliche Entscheidungen wird im Gemeinderat beraten, wenn der Gesetzentwurf zum Gesetz geworden ist.</p>
TOP 7	Bekanntgabe – Zeitungsartikel über Förderung von Kläranlagen
Diskussion	<p>Der Zeitungsartikel in der Nürnberger Zeitung ist irreführend. Eine Förderung von Kläranlagen und sofortige Zahlungen (Angeblich Aussage Finanzminister Söder) sind nicht möglich. Dazu hat das Umweltministerium an den 1. BGM das folgende E-Mail gerichtet:</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider,</p> <p>Sie haben uns heute bezüglich einer möglichen staatlichen Förderung für Kläranlagensanierungen angerufen. Die telefonisch besprochenen Infos haben wir nachstehend kurz zusammengefasst:</p> <p>Mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26.06.2014 (Drs. 17/2439) wurde die Bayer. Staatsregierung beauftragt zu prüfen, auf welche Art in Härtefällen, die zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern bei der Sanierung bestehender Trink- und Abwasseranlagen führen, der Staat Unterstützung gewähren kann. Schon der Landtagsbeschluss impliziert, dass es sich um keine flächendeckende Sanierungsförderung handeln wird. Die Förderung soll nur Härtefällen zu Gute kommen.</p> <p>Im April hat das Umweltministerium dem Landtag berichtet, wie eine Härtefallförderung für die Sanierung bestehender Trink- und Abwasseranlagen aussehen könnte. Danach liegt ein Härtefall vor, wenn die Pro-Kopf-Belastung in einer Gemeinde einen bestimmten Betrag in Euro pro angeschlossenen Einwohner überschreitet. Eingang in die Pro-Kopf-Belastung finden bisherige und künftige Kosten für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, berücksichtigt wird ebenfalls die demografische Entwicklung. Gefördert werden soll in erster Linie die Sanierung von Trinkwasserleitungen und Abwasserkanälen, nur in ganz besonderen Härtefällen auch die Sanierung weiterer Anlagen, wie z.B. Kläranlagen.</p> <p>Auf den Bericht an den Bayerischen Landtag aufbauend erarbeitet das Umweltministerium derzeit neue Förderrichtlinien. Die Ressortanhörung ist noch nicht abgeschlossen, die Verbändeanhörung steht noch aus. Änderungen sind also noch möglich. Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Einschätzung abgegeben werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Förderung für Härtefälle möglich sein wird.</p> <p>Auf Ihre Frage hin können wir mitteilen, dass haushaltsrechtlich vorgegeben ist, dass Vorhaben grundsätzlich nur dann gefördert werden können, wenn sie noch nicht begonnen wurden oder die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde. Beides ist jedoch nur dann möglich, wenn eine entsprechende Förderrichtlinie veröffentlicht ist, nach der Zuwendungen für Sanierungsvorhaben gewährt werden können. Derzeit gibt es eine entsprechende Förderrichtlinie noch nicht, insofern kann auch kein Zuwendungsantrag oder ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Sandra Petersen</p> <p>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Referat 58 - Schutz der oberirdischen Gewässer, Abwasserentsorgung Rosenkavalierplatz 2 81925 München</p> <p>Tel.: +49 (89) 9214-4322 mailto:sandra.petersen@stmuv.bayern.de http://www.stmuv.bayern.de</p>

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	Der 1. BGM wird nun ein Schreiben direkt an den Finanzminister, Herrn Markus Söder richten und nach der aktuellen Lage fragen.
TOP 8	Bekanntgabe – Sachstand Kläranlage
Diskussion	Der 1. BGM zeigte Bilder von aktuellen Bautenstand. Zurzeit wird die Fundamentierung für das Betriebsgebäude erstellt, das noch 2015 im Rohbau fertig werden soll.
TOP 9	Bekanntgabe – Termin der allgemeinen Bürgerversammlung
Diskussion	Die Bürgerversammlung zu allgemeinen Themen ohne Kläranlage wird am Donnerstag, dem 26.11.2015 um 19:30 Uhr in der Solahalle stattfinden.
TOP 10	Bekanntgabe – Termin Grenzumfang
Diskussion	Der Grenzumfang 2015 führte entlang der Grenze rechts der Altmühl. Er findet am Samstag, den 07.11.2015 statt. Abmarsch ist um 7:30 Uhr am Rathaus .
TOP 11	Bekanntgabe – Termin Volkstrauertag
Diskussion	Am Sonntag, 15.11.2015 beginnt um 10 Uhr die Gedenkfeier zum Volkstrauertag mit der Zugaufstellung vor der Sparkasse .
TOP 12	Anfragen
Diskussion	<p>2. BGM Schröter Wie ist der Sachstand zum Audioguide in englischer und italienischer Sprache?</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die englische Sprache wird Weihnachten fertig sein. ➤ Italienisch ist noch offen; es muss noch abgewartet werden, ob der Text noch draufpasst. <p>2. BGM Schröter Wird die Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstraße noch im November mit LED-Leuchtkörpern bestückt?</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nach der Personalaussschusssitzung am 26.10.2015 werden die anwesenden Gemeinderäte nach Pappenheim fahren und den Leuchtkörper auswählen, mit dem anschließend die Straßenbeleuchtung ausgestattet wird. <p>GR Mittermeier FFW Leistungsprüfung am 07.11.2015. Einladung wird noch an den Gemeinderat herausgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der 1. BGM ist nicht anwesend; die Begrüßung wird durch 2. BGM Schröter erfolgen. <p>GR Herrscher Mögliche Leaderprojekte sollen vom Gemeinderat ermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt bereits Schubladenprojekte, die wir nur noch einreichen müssen. <p>GR Grimm</p>

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>Zum Grenzgang sollen die Flüchtlinge auch mit eingeladen werden (Idee von Klaus Stefan).</p> <ul style="list-style-type: none">➤ <i>Das wird morgen (23.10.2015) im Rahmen eines Besuchs des SPD-Bundestagsabgeordneten Träger den Leuten im Senefelder Hof vorgeschlagen.</i> <p>GR Grimm</p> <p>WLAN-Hotspot im Ort zur Verfügung stellen.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ <i>Problem sind die erforderlichen DSL-Leitungen, die im Rathaus nicht mehr vorhanden sind. Die Verwaltung wird sich etwas überlegen.</i>
--	--